

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 02.22 VOM 22. FEBRUAR 2022

ÄNDERUNG DER CORONA-EPIDEMIE-REGELUNG DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 22. FEBRUAR 2022

Änderung der Corona-Epidemie-Regelung der Universität Paderborn

vom 22. Februar 2022

Aufgrund der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01.12.2021 (GV. NRW. Seite 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2022 (GV. NRW. Seite 44), auf der Grundlage des § 82a Absatz 1 Satz 2 und des § 33 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. Seite 1210a), sowie des § 1 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) hat das Präsidium der Universität Paderborn folgende Regelung erlassen:

Artikel 1

Die Corona-Epidemie-Regelung der Universität Paderborn vom 21. Dezember 2021 (AM. Uni. PB 65.21) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Eine Prüfung kann gleichzeitig als Prüfung in elektronischer Kommunikation und als Prüfung unter Anwesenden durchgeführt werden, soweit die Prüfungsbedingungen (Prüfungsaufgaben, Prüfungstermin und Bearbeitungszeit) ansonsten gleich sind. Die Prüfungskandidat*innen wählen, ob sie die Prüfung in elektronischer Kommunikation oder als Präsenzprüfung ablegen möchten.

Hiervon abweichend können die Prüfenden bestimmen, dass die Prüfung, die zusätzlich in elektronischer Kommunikation durchgeführt wird, nur den Prüfungskandidat*innen angeboten wird, die sich zum Prüfungszeitpunkt aufgrund der Vorschriften der §§ 14 bis 17 Corona-Test- und Quarantäneverordnung in Quarantäne befinden. Die Prüfungskandidat*innen versichern vor Prüfungsbeginn, dass sie gesetzlich zur Einhaltung der Quarantäne verpflichtet sind.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 13 werden die Absätze 5 bis 14.

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Individualisierte Regelstudienzeit

Die individualisierte Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/2022 an der Universität Paderborn in einen Hochschulstudiengang oder in einen Studiengang, der mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird, eingeschrieben sind oder zu einem solchen Studiengang als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes zugelassen sind, jeweils um ein Semester erhöht. Satz 1 gilt auch für beurlaubte Studierende.“

3. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 2

Diese Regelungen werden in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Universität Paderborn vom 16. Februar 2022.

Paderborn, den 22. Februar 2022

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819